

138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 468/1971 und 519/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner kann angeordnet werden, daß zur Kennzeichnung der Ware noch weitere Angaben anzuführen sind, die über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale, die Herkunft oder den Ursprung Auskunft geben oder zur Identifizierung der Ware erforderlich sind. Solche Angaben sind: Warenart, Sorte, Produktionsbetrieb, Art und Weise sowie der Betrieb der Sortierung, Bezugsquelle, Absender, Verpacker und ähnliches. Eine ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden in Verbindung mit dem Produktionsbetrieb ist zulässig. Durch Verordnung können Begriffe für die ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden und eine Verpflichtung zu einer nach Produktionsmethoden getrennten Aufzeichnung der Produktmenge festgelegt werden. Wird eine ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden unter Verwendung der Begriffe „aus biologischem Anbau“, „aus biologischem Landbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ — statt „biologisch“ können auch die Begriffe „organisch-biologisch“ oder „biologisch-dynamisch“ verwendet werden — angebracht, so haben die Produktionsmethoden dem Österreichischen Lebensmittelbuch (§ 51 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 226/1988) zu entsprechen.“

3. Dem § 15 wird ein Abs. 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(8) Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhrkontrolle eine Kontrollbescheinigung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht vor, hat das Kontrollorgan eine Ersatzbeschau durchzuführen. Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Ersatzbeschau und die Kontrollgebühr hiefür sind durch Verordnung festzulegen. Hiebei ist hinsichtlich der Ersatzbeschau auf den größeren Kontrollumfang, hinsichtlich der Kontrollgebühr auf den höheren Arbeits- und Zeitaufwand Rücksicht zu nehmen.“

4. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 9 Abs. 3 kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.“

5. In § 11 Abs. 1 wird die Zitierung „Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129“ durch „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644“ ersetzt.

6. Die folgenden Ausdrücke werden ersetzt:

- a) „Zollgesetzes 1955“ in § 11 Abs. 3 lit. b durch „Zollgesetzes 1988“;
- b) „Zollgesetz 1955“ in § 11 Abs. 5 durch „Zollgesetz 1988“;
- c) „der gemäß dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte“ in § 13 Abs. 2 lit. a durch „der Anmelder gemäß § 51 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988“;
- d) „Verfügungsberechtigte“ in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 erster Satz durch „Anmelder“;
- e) „frachtrechtlich Verfügungsberechtigten“ in § 16 Abs. 3 zweiter Satz durch „Anmelder“;
- f) „Zollgesetzes 1955“ in § 16 Abs. 3 dritter Satz durch „Zollgesetzes 1988“;
- g) „Verfügungsberechtigten“ in § 17 Abs. 3 erster Satz durch „Anmelder“.

VORBLATT

Problem:

Das Qualitätsklassengesetz bietet derzeit keine Grundlage, in den Qualitätsklassenverordnungen die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte nach Produktionsmethoden zu regeln.

Ziel:

Die Angabe der Produktionsmethode auf der Verpackung soll ermöglicht werden.

Inhalt:

Die hinsichtlich der Kennzeichnung der Ware bestehende Verordnungsermächtigung soll um das Kennzeichnungskriterium „Produktionsmethode“ erweitert werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Im Zuge der Vollziehung der die Kennzeichnung nach Produktmethoden regelnden Bestimmungen wird mit einer wesentlichen Erhöhung des Kontrollaufwandes zu rechnen sein. Zur Entlastung der staatlichen Verwaltung soll den für die Kontrolle zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, auch fachlich befähigte Personen privater Organisationen für die Kontrolltätigkeit heranzuziehen.

Konformität mit EG-Recht:

Die Ermöglichung einer Kennzeichnung nach Produktionsmethoden orientiert sich an den analogen EG-Normen (Verordnung Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 hinsichtlich bestimmter Vermarktungsnormen für Eier).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf sieht im wesentlichen folgende Neuerungen vor:

- Im Interesse der Förderung des lauterer Wettbewerbes wird eine Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte nach der bei ihrer Erzeugung angewendeten Produktionsmethode ermöglicht, indem eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen wird.
- Zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs wird die unbedingte Pflicht zur Vorlage einer Kontrollbescheinigung bei der Einfuhr beseitigt. Bei Fehlen einer Kontrollbescheinigung ist die Ware im Zuge einer Ersatzschau genauer zu prüfen.

Anlaß für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die von Konsumenten- und Tierschutzkreisen vehement vertretene Forderung nach einer Regelung der Kennzeichnung der Eier nach der für ihre Erzeugung verwendeten Art der Legehennenhaltung. Da die derzeit geltende Fassung des Qualitätsklassengesetzes keine Grundlage bietet, derartige Bestimmungen in die Qualitätsklassenverordnung für Eier aufzunehmen, ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur Anordnung weiterer Angaben hinsichtlich der Kennzeichnung der Ware erforderlich.

Der gegenständliche Gesetzentwurf bietet zwar die Möglichkeit, auch die für Obst und Gemüse geltenden Qualitätsklassenverordnungen mit Kennzeichnungsbestimmungen betreffend die verwendete Produktionsmethode zu erweitern, eine Novellierung dieser Verordnungen ist jedoch derzeit — auch aus Gründen der Konformität mit EG-Normen — nicht aktuell. Auch die EG beschränkt sich derzeit bei der Regelung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden auf die Ermöglichung der Kennzeichnung von Eiern nach der Art der Legehennenhaltung.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“), hinsichtlich des § 15 Abs. 8 aus Art. 10

Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“) und Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 letzter Satz):

Der letzte Satz des Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt, daß die Regelung des Abs. 2 (Zulassung einer losen Verpackung) nicht für die „Klasse Extra“ gilt. Durch den Wegfall dieses Satzes sollen auch landwirtschaftliche Produkte der Klasse Extra miteinbezogen werden, sodaß auch Produkte dieser Qualitätsklasse in loser Verpackung auf den Markt gebracht werden können. Damit erfolgt gleichzeitig eine Anpassung an die analoge EG-Regelung.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3):

Diese Bestimmung wird um ein Kennzeichnungskriterium erweitert, das eine Hervorhebung der Produktionsmethoden ermöglichen soll. Es soll damit die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in den einzelnen Qualitätsklassenverordnungen die Angabe der Produktionsmethoden auf der Packung (zB Eier aus Freilandhaltung, biologischer Landbau usw.) zuzulassen. Die Ermächtigung zur Anordnung einer Aufzeichnungspflicht über die produzierte Warenmenge soll Gewähr für eine effiziente Kontrolle bieten, da eine Kontrolle der Produktionsmethode am Produkt selbst nicht möglich ist.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 8):

Durch die neue Bestimmung soll die in § 15 Abs. 2 normierte unbedingte Pflicht zur Vorlage einer Kontrollbescheinigung bei der Einfuhr von Waren relativiert werden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage müssen Waren, die nicht von einer Kontrollbescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 begleitet sind, von den Organen der Einfuhrkontrolle auch dann zurückgewiesen werden, wenn die Waren den Bestimmungen der jeweiligen Qualitätsklassenverordnung entsprechen.

Die neue Bestimmung ermöglicht in diesen Fällen die Vornahme einer Ersatzbeschau, sodaß bei Entsprechen der Ware eine Einfuhr zulässig sein soll.

Durch die Verordnungsermächtigung wird dem durch die Ersatzbeschau verursachten höheren Kontrollaufwand Rechnung getragen und eine Grundlage geschaffen, in den Qualitätsklassenverordnungen eine höhere Kontrollgebühr vorzusehen.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 2):

Eine effiziente Kontrolle der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, der ohne personelle Aufstockung der für die Kontrolle zuständigen Behörden nicht bewältigbar wäre. Im Interesse der Entlastung der staatlichen Verwaltung und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Angabe der Produktionsmethode auf Freiwilligkeit beruht, erscheint es gerechtfertigt, den für die Kontrolle zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, fachlich befähigte Personen privater Organisationen heranzuziehen.

Die fachliche Befähigung von Mitgliedern privater Organisationen ist nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz zu beurteilen, die unter anderem den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses verlangt.

Als private Organisationen im Sinne dieser Bestimmung kommen vor allem Erzeugergemeinschaften und andere Erzeugerorganisationen und Vereine, die durch den Zusammenschluß von nach bestimmten Produktionsmethoden wirtschaftenden Bauern gebildet werden, in Betracht.

Zu Z 5 und 6:

Es handelt sich um Anpassungen an das geltende Zollrecht. Durch die Zollgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 663, wurde der Ausdruck „Verfügungsberechtigter“ durch „Anmelder“ ersetzt. Überdies wurde das Zollgesetz 1955 als Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, wiederverlautbart.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Alte Fassung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 468/1971 und 519/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Ferner kann angeordnet werden, daß zur Kennzeichnung der Ware noch weitere Angaben anzuführen sind, die über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale, die Herkunft oder den Ursprung Auskunft geben oder zur Identifizierung der Ware erforderlich sind. Solche Angaben sind: Warenart, Sorte, Produktionsbetrieb, Art und Weise sowie der Betrieb der Sortierung, Bezugsquelle, Absender, Verpacker und ähnliches. Eine ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden in Verbindung mit dem Produktionsbetrieb ist zulässig. Durch Verordnung können Begriffe für die ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden und eine Verpflichtung zu einer nach Produktionsmethoden getrennten Aufzeichnung der Produktmenge festgelegt werden. Wird eine ergänzende Kennzeichnung nach Produktionsmethoden unter Verwendung der Begriffe „aus biologischem Anbau“, „aus biologischem Landbau“ oder „aus biologischer Landwirtschaft“ — statt „biologisch“ können auch die Begriffe „organisch-biologisch“ oder „biologisch-dynamisch“ verwendet werden — angebracht, so haben die Produktionsmethoden dem Österreichischen Lebensmittelbuch (§ 51 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 226/1988) zu entsprechen.“

3. Dem § 15 wird ein Abs. 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(8) Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhrkontrolle eine Kontrollbescheinigung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht vor, hat das Kontrollorgan eine Ersatzbeschau durchzuführen. Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Ersatzbeschau und die Kontrollgebühr hiefür sind durch Verordnung festzulegen. Hiebei ist hinsichtlich der Ersatzbeschau auf den größeren Kontrollumfang, hinsichtlich der Kontrollgebühr auf den höheren Arbeits- und Zeitaufwand Rücksicht zu nehmen.“

Diese Bestimmung gilt nicht für die „Klasse Extra“.

(3) Ferner kann angeordnet werden, daß zur Kennzeichnung der Ware noch weitere Angaben anzuführen sind, die über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale, die Herkunft oder den Ursprung Auskunft geben oder zur Identifizierung der Ware erforderlich sind. Solche Angaben sind: Warenart, Sorte, Art und Weise sowie der Betrieb der Sortierung, Bezugsquelle, Absender, Verpacker und ähnliches.

138 der Beilagen

5

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Alte Fassung

6

4. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 9 Abs. 3 kann sich die Bezirksverwaltungsbehörde auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.“

5. In § 11 Abs. 1 wird die Zitierung „Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129“ durch „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644“ ersetzt.

6. Die folgenden Ausdrücke werden ersetzt:

- a) „Zollgesetzes 1955“ in § 11 Abs. 3 lit. b durch „Zollgesetzes 1988“;
- b) „Zollgesetz 1955“ in § 11 Abs. 5 durch „Zollgesetz 1988“;
- c) „der gemäß dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte“ in § 13 Abs. 2 lit. a durch „der Anmelder gemäß § 51 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988“;
- d) „Verfügungsberechtigte“ in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 erster Satz durch „Anmelder“;
- e) „frachtrechtlich Verfügungsberechtigten“ in § 16 Abs. 3 zweiter Satz durch „Anmelder“;
- f) „Zollgesetzes 1955“ in § 16 Abs. 3 dritter Satz durch „Zollgesetzes 1988“;
- g) „Verfügungsberechtigten“ in § 17 Abs. 3 erster Satz durch „Anmelder“.

138 der Beilagen